

Hochschule
für Betriebs-
Cottbus

734

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 I

Berlin, den 14. Juli 1960

J Nr.21

Tag	Inhalt	Seite
21.6.60	Anordnung über das Institut für Verkehrsforschung	227
20.6.60	Anordnung Nr. 83 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	220
24. 6. 60	Anordnung Nr. 84 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	230

**Anordnung
über das Institut für Verkehrsforschung.
Vom 21. Juni 1960**

**§ 1
Bildung**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wird das Institut für Verkehrsforschung gebildet.

**§ 2
Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Das Institut für Verkehrsforschung (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Es untersteht dem Ministerium für Verkehrswesen.

(2) Sitz des Instituts ist Berlin.

**§ 3
Aufgaben**

(1) Das Institut hat die Aufgabe, die komplexe Entwicklung des Verkehrswesens auf der Grundlage des technisch-ökonomischen Fortschritts in allen Bereichen des Verkehrs zu fördern. Durch Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Grundsätze sowie ihrer Vermittlung an die leitenden Organe des Verkehrswesens sollen diese in die Lage versetzt werden, durch richtige Ausnutzung und Anwendung der in ihren Bereichen wirksamen ökonomischen Gesetze eine klare verkehrspolitische Perspektive in technischer, ökonomischer und organisatorischer Hinsicht festzulegen, zu verwirklichen und den volkswirtschaftlich angestrebten Nutzeffekt zu erreichen. Das erfordert insbesondere:

- a) die Bearbeitung methodischer Probleme der Anwendung der marxistischen Theorie auf dem Gebiet der Transportökonomik;
- b) die Arbeit an verkehrspolitischen Grundsätzen der Entwicklungsperspektive und Investitionstätigkeit auf dem Gebiet des Transportwesens unter Berücksichtigung technisch-ökonomischer Grundfragen der Neuerungen in der Transporttechnik;
- c) die Arbeit an den Fragen der Aufgabenteilung und Kooperation innerhalb des Verkehrswesens sowie zwischen den Verkehrseinrichtungen und den Versendern, Empfängern und Reisenden.

(2) Das Institut erfüllt seine Aufgaben durch wissenschaftliche Untersuchung von Fragen, die sich aus der

komplexen Betrachtung der akuten volkswirtschaftlichen Aufgaben des Verkehrswesens, aus der technisch-ökonomischen Organisation und Durchführung der Transportprozesse und aus der Entwicklungsperspektive des Verkehrswesens ergeben.

(3) Die Arbeitsergebnisse werden in Forschungs- und Studienberichten, Studienentwürfen und Gutachten sowie in geeigneten Fällen in entsprechenden wissenschaftlichen Publikationen niedergelegt.

(4) Das Institut arbeitet auf der Grundlage der bestätigten Pläne für Verkehrsökonomik sowie für Forschung und Technik des Ministeriums für Verkehrswesen.

(5) Die Hauptmethode der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit. Das bedeutet insbesondere, daß

- a) die dem Institut gestellten Aufgaben in der Regel von Forschungskollektiven, bestehend aus Mitarbeitern des Instituts, der Hochschule für Verkehrswesen, anderer wissenschaftlicher Institutionen, der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Unternehmen und Betriebe des Verkehrswesens gelöst werden;
- b) das Institut die internationale Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit den entsprechenden Institutionen der sozialistischen Länder anstrebt.

**§ 4
Leitung ■**

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Entwicklung des Instituts.

(2) Das Institut wird durch den Direktor geleitet.

(3) Der Direktor wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Direktor vertreten.

(4) Der Direktor ist dem Leiter der zentralen Abteilung * Forschung und Entwicklung des Ministeriums für Verkehrswesen für die gesamte Tätigkeit des Instituts verantwortlich. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und ist dabei an die bestätigten Pläne und an die Weisungen

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit April — Mai — Juni 1960